



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
zur Änderung der Chroniker-Richtlinie:
Definition geistig wesentlicher Behinderung

Berlin, 04.06.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 07.05.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Regelungen in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“) abzugeben. Ziel der Änderung ist eine Konkretisierung des Begriffs „schwere geistige Behinderung“.

Hintergrund des Definitionsbedarfs ist die Ausnahmeregelung von der Beratungspflicht für Versicherte, um im Falle einer chronischen Erkrankung in den Genuss der Absenkung der Belastungsgrenze auf 1 v. H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu kommen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 ist eine solche Absenkung der Belastungsgrenze nicht vorzunehmen, wenn die chronisch kranken Versicherten die Gesundheitsuntersuchungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben, es sei denn, eine Beratung ist nicht zuzumuten gewesen, siehe § 4 Abs. 3 der bisher geltenden Chroniker-Richtlinie:

„Ausgenommen von der Pflicht zur Beratung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 5 SGB V sind Versicherte mit schweren psychischen Erkrankungen nach Nummer 9 der Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 37a in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Soziotherapie-Richtlinien) oder schweren geistigen Behinderungen, denen die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nicht zugemutet werden kann, sowie Versicherte, die bereits an der zu untersuchenden Erkrankung leiden.“

Der G-BA ist bei seinem Beschlussentwurf zur Konkretisierung des Begriffs „schwere geistige Behinderung“ einem Vorschlag des Bundesverbands Lebenshilfe e. V. gefolgt, der eine Bezugnahme auf § 2 der Eingliederungshilfeverordnung gemäß § 60 SGB XII beinhaltet:

§ 2 Eingliederungshilfeverordnung (Geistig wesentlich behinderte Menschen):

„Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.“

Die neue Fassung (neuer Text unterstrichen) von § 4 Abs. 3 der Chroniker-Richtlinie soll danach lauten:

„Ausgenommen von der Pflicht zur Beratung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 5 SGB V sind Versicherte mit schweren psychischen Erkrankungen nach Nummer 9 der Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 37a in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Soziotherapie-Richtlinien) oder geistig wesentlicher Behinderung i. S. v. § 2 der Verordnung nach § 60 des 12. Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung), sowie Versicherte, die bereits an der zu untersuchenden Erkrankung leiden.“

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht in dem Verweis auf eine in der Sozialgesetzgebung bereits an anderer Stelle gültige Rechtsnorm einen praktikablen und zweckmäßigen Weg zur Konkretisierung der Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3 der Chroniker-Richtlinie.

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlusssentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 04.06.2008

Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4